

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26.

Marienwerder, den 26. Juni 1895.

1895.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### Statut

1) für die Entwässerungs-Genossenschaft der Wiesen am Labenz-See im Kreise Rosenberg.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirkbezugsweise Guts-Bezirken Caspendorf, Dt. Eylau, Labenz-See, Neudorf, Quirren, Kludniz, Schalkendorf, Stein A, Stein B, Stein C, Tillwalde werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorations-Bauinspektors Jahl zu Danzig vom 28. Februar 1893 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Geometers Eisbrecher und Wiesenbaumeisters Bergmann vom März 1892 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen Entwässerungs-Genossenschaft der Wiesen am Labenz-See und hat ihren Sitz in Dt. Eylau.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer mitzubringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und

Bejagung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten. Die Genossenschaft übernimmt die Unterhaltung (Räumung und Krautung) der in dem Projekte gedachten Gräben.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbandsob-, Binnen-, Ent- und Bewässerungsanlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nach dem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen wird unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel nach Aushietung im Submissionsverfahren vergeben. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Tagelohn ausgeführt werden.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung

Ausgegeben in Marienwerder am 27. Juni 1895.

lichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, anderenfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Wittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmastabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräußelter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten und zwar in der Weise, daß für je einen Normal-Hektar beitrags-

pflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind in keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:  
a) einem Vorsteher,  
b) vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt, jedoch ist der Vorsteher berechtigt, den Ersatz etwaiger baarer Auslagen von der Genossenschaft zu verlangen.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten Mai und Oktober jeden Jahres unter Zuziehung von 2 Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

- 1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
- 2) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
- 3) die Abänderung des Statutes.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammen zu berufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen

Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihrem durch das Statut begründeten Rechte betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungsgenossenschaft der Wiesen am Labenz-See zu Dt. Eylau“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Dessenlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Rosenberg und Dt. Eylau'er Boten aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Gesetzes vom 1. April

Laufende Nr.	Bezeichnung der S ch i e d s g e r i c h t e.	S i z	Name, Stand und Wohnort der Vorsitzenden.	Name, Stand und Wohnort der stellvertretenden Vorsitzenden.
1.	2.	3.	4.	5.
8	b. Schiedsgericht der Westpreussischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Danzig für den Kreis Schlochau.	Schlochau.		
8	a. Schiedsgericht der Westpreussischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Danzig für den Kreis Schwetz,		Magunna, Königl. Amtsgerichts- rath in Schwetz.	
	b. Schiedsgericht für die Regiebauern des Kommunalverbandes des Kreises Schwetz.	Schwetz.		
9	a. Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Strassburg,		Möller, Königl. Amtsgerichts- rath in Strassburg Wpr.	Reinecke, Königl. Regierungs- Assessor in Strassburg Westpr.
	b. Schiedsgericht für die Regiebauern des Kommunalverbandes des Kreises Strassburg.	Strassburg Wpr.		
10	a. Schiedsgericht der Westpreussischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Danzig für den Kreis Stuhm,		Dunkelberg, Königl. Amtsrichter in Stuhm.	
	b. Schiedsgericht für die Regiebauern des Kommunalverbandes des Kreises Stuhm.	Stuhm.		
11	Schiedsgericht der Westpreussischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Danzig für den Kreis Tuchel.	Tuchel.	Dr. v. Hutten-Czapski, Königl. Amtsgerichts- rath in Tuchel.	Scharmer, Königl. Amtsrichter in Tuchel.

Marienwerder, den 25. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

**10)** Der Pfarrer Diekmann in Elkenau ist vom 11. Juni bis 9. Juli d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Lettau in Schlochau in der Verwaltung der Ortschulinspektion vertreten.

Marienwerder, den 19. Juni 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**11)** Der Pfarrer Sakowsky in Baldenburg ist vom 10. Juni d. J. ab auf 3 Wochen beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Lettau in Schlochau in der Verwaltung der Ortschulinspektion vertreten.

Marienwerder, den 19. Juni 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**12)** Der Ortschulinspektor, Pfarrer Naudé in Dembowalonka ist bis zum 17. Juli d. J. beurlaubt und wird während der Dauer seines Urlaubs in den Geschäften der Ortschulinspektion durch den Pfarrer Doliva in Briesen vertreten.

Marienwerder, den 19. Juni 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**13)** Der Ortschulinspektor Pfarrer Diehl in Klodiken ist vom 15. Juni bis 14. Juli d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit in den Geschäften

der Ortschulinspektion durch den Königlichen Kreis-  
schulinspektor Dr. Kaphahn in Graudenz vertreten.  
Marienwerder, den 18. Juni 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**14)** Der Bezirks-Ausschuss hält vom 21. Juli bis 1. September 1895 Ferien. Während derselben werden die Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Marienwerder, den 20. Juni 1895.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.

**15) Bekanntmachung.**

Der zur öffentlich meistbietenden Verpachtung der Domäne Neuhausen im Kreise Bongrowitz angelegte, am 29. Mai d. J. abgehaltene Verpachtungs-Termin ist wegen unzureichenden Gebots fruchtlos verlaufen. Wir haben einen neuen Termin auf

**Donnerstag, den 25. Juli d. J.,**

Vormittags 10 Uhr

im Sitzungszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domänen-Departementsrath Herrn Regierungs-Assessor Mägke anberaunt.

Die Ausbietung soll wiederum auf die 18 Jahre von Johannis 1896 bis dahin 1914 erfolgen.

Indem wir Pachtbewerber zu diesem Termin einladen, bemerken wir, daß das Domänen-Vorwerk Neu-

Hausen von der Kreisstadt Wongrowitz und der gleichnamigen Station der Eisenbahn Rogasen-Zuowrazlaw etwa 6 km entfernt ist, und einen Flächeninhalt von 455,2670 Hektar besitzt, von denen 18,07 Hektar unnutzbar sind.

Das bisherige jährliche Pachtgeld hat 6000 Mk. betragen. Außerdem hatte Pächter jährlich zu zahlen:

- 1) An Meliorationszinsen für Drainirung einer Fläche von 142,57 Hektar 1698,66 Mk
- 2) für Wiesen-Meliorationen . . . . . 131,50 Mk
- 3) an Gebäudezinsen . . . . . 872,21 Mk
- 4) für die Torfnutzung . . . . . 20,00 Mk

sodas sich die jährliche Gesamtpacht auf 8722,37 Mark stellte.

Der Grundsteuerreintrag der Domäne beträgt 3179,13 Mark.

Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis landwirthschaftlicher Befähigung sowie eines verfügbaren Vermögens von 75,000 Mark erforderlich.

Die Bietungs- und Pachtbedingungen können auf unserer Domänen-Registratur eingesehen werden. Auf Wunsch werden sie auch gegen Entnahme der Schreibgebühren durch Postnachnahme von uns mitgetheilt werden.

Die Besichtigung der Pachtstücke ist auf vorgängige Meldung bei dem jetzigen Pächter Herrn Oberamtmann Rosenfeld zu Neuhausen gestattet.

Bromberg, den 18. Juni 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

16)

**Bekanntmachung.**

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreis-Ausschusses Flatow vom 20. April d. J. sind

- 1) vom forstfiskalischen Gutsbezirk Lutau, eingetragen im Grundbuch Band 18 Blatt 468 und in der Grundsteuer-Mutterrolle unter Artikel Nr. 2 eine

Fläche von 0,52—29 Hektar, Nummer des Kartenblatts 2, der Parzellen 78/55, 79/60 und 80/55, welche an Eduard Mayke in Groß Lutau abgetreten ist, vom forstfiskalischen Gutsbezirk Lutau abgetrennt und mit dem Landgemeinde-Bezirk Groß Lutau vereinigt.

- 2) Vom Grundstück des Eduard Mayke in Groß Lutau, eingetragen im Grundbuch von Groß Lutau unter Nr. 1, in der Grundsteuer-Mutterrolle unter Nr. 1, eine Fläche von 0,52—29 Hektar, Nummer des Kartenblatts 2, der Parzellen 202/82 und 203/82, welche an den königlichen Forstfiskus abgetreten ist, vom Landgemeinde-Bezirk Groß Lutau abgetrennt und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Lutau vereinigt. Flatow, den 11. Juni 1895.

Der Kreis-Ausschuß.

17)

**Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben abgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb:
			für	auf den Strecken der		
1. Ausstellung von Geflügel, Kaninchen rc.	Pyrmont.	15. bis 17. Juni 1895.	Thiere und Ausstellungsgegenstände.	Sämmtlichen Preuß. Staatsbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen
2. Hundeausstellung.	Seesen.	22. bis 24. Juni 1895.	desgl.	desgl.	desgl.	4 Wochen
3. Gartenbau- und Rosen-ausstellung.	Darmstadt.	27. Juni bis 2. Juli 1895.	Pflanzen und Geräthschaften.	desgl. sowie der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar Eisenbahn.	desgl.	4 Wochen
4. Landwirthschaftliche Ausstellung.	Dpladen.	15. bis 17. September 1895.	Ausstellungsgegenstände.	Sämmtlichen Preuß. Staatsbahnen.	desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

Danzig, den 17. Juni 1895,

Königliche Eisenbahn-Direktion.

18)

**Summarische Uebersicht**

von dem Zustande der Fonds der ostpreussischen Land-Feuersocietät am Schlusse des Jahres 1894.

Einnahme.	M		S	Ausgabe.	M		S
	fl.	gr.			fl.	gr.	
<b>I. Aus früheren Jahren:</b>				<b>I. Aus früheren Jahren:</b>			
1. Versicherungsbeiträge . . . . .	1319	88		1. Brandentschädigungen . . . . .	157131	25	
2. Zinsen . . . . .	—	—		2. Sonstiges . . . . .	200	—	
3. Sonstiges . . . . .	980	92		<b>II. Aus dem Jahre 1894:</b>			
<b>II. Aus dem Jahre 1894:</b>				1. Brandentschädigungen . . . . .	431308	60	
1. Versicherungsbeiträge . . . . .	858601	43		2. Prämien an die Rückversicherer . . . . .	60812	82	
2. Antheil der Rückversicherer an den Brandvergütungen . . . . .	74806	20		3. Prämien für Beschaffung und Wiederherstellung von Feuersprizen, Löschprämien und Prämien für Entdeckung von Brandstiftern . . . . .	9845	29	
3. Angekaufte Werthpapiere . . . . .	120000	—		4. Baunterstützungen . . . . .	18055	—	
4. Zinsen von belegten Kapitalien . . . . .	25616	36		5. Beihilfen zu den Kosten des Unterrichts im Feuerlöschwesen an landwirthschaftliche Schulen . . . . .	1673	39	
5. Für Versicherungsschilder . . . . .	1081	55		6. Jahresbeitrag an den Verband öffentlicher Versicherungs-Anstalten in Deutschland . . . . .	612	—	
6. Außerordentliche Einnahmen . . . . .	4640	15		7. Verwaltungskosten (Gehälter, Pensionen, Hebegebühren der Kreis-Feuersocietätskassen und Gemeindevorsteher sowie Remunerationen der Bezirkskommissarien . . . . .	99908	49	
7. Aufgenommene Darlehne . . . . .	430000	—		8. Bureaukosten = Entschädigungen der Landräthe und Bezirkskommissarien . . . . .	10010	—	
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>1517046</b>	<b>49</b>		9. Reisekosten der Repräsentanten, Direktionsbeamten und Bezirkskommissarien . . . . .	28353	10	
<b>" " Ausgaben</b>	<b>1517046</b>	<b>49</b>		10. Unterhaltung des Dienstgebäudes . . . . .	2911	49	
<b>Balancirt</b>				11. Portokosten und Bureaubedürfnisse . . . . .	14712	75	
				12. Für Versicherungsschilder . . . . .	—	—	
				13. Zurückgezahlte Darlehne . . . . .	416000	—	
				14. Zum Ankauf von Werthpapieren . . . . .	106044	70	
				15. Sonstiges . . . . .	7069	43	
				16. Zum Reservefonds . . . . .	152398	18	
				<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>1517046</b>	<b>49</b>	

**Societäts-Vermögen am Schlusse des Jahres 1894.**

**Activa.**

Rückständige Versicherungsbeiträge und sonstige Rückstände . . . . .	5160	M	52	S
Werthpapiere zum Nennwerthe von 690950 Mk. zum Einkaufspreise von . . . . .	665188	"	92	"
Hypothekarische Ausleihungen . . . . .	34884	"	30	"
Werth der Grundstücke . . . . .	156850	"	—	"
Werth des Inventars . . . . .	12635	"	30	"
Kassenbestand . . . . .	1728	"	88	"

**Summa der Activa** 876447 M 92 S

ab! die **Summa der Passiva** 308828 " 44 "

bleibt Reinerdmögen 567619 M 48 S

Rönigsberg, den 14. Juni 1895.

**Passiva.**

Festgesetzte, aber noch nicht fällige Brandentschädigungen . . . . .	283828	M	44	S
Sonstige Rückstände . . . . .	—	"	—	"
Aufgenommenes Darlehn . . . . .	25000	"	—	"
<b>Summa der Passiva</b>	<b>308828</b>	<b>M</b>	<b>44</b>	<b>S</b>

Direktion der ostpreussischen Land-Feuersocietät.

19) **Bekanntmachung.**

Mit den Orts-Postanstalten vereinigte Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb werden eröffnet: am 22. Juni in Mielenz, Kr. Marienburg (Westpr.) und am 24. Juni in Pollenschin, Kr. Carthaus (Wpr.) und in Meisterwalde, Kr. Danziger Höhe.

Danzig, den 19. Juni 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

20) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef **Salhuber**, Tagelöhner, geboren am 11. Februar 1850 zu Kleinthal, Gemeinde Pürjein, Bezirk Raaden, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Pfarrkirchen, vom 27. April d. J.
2. Josef **Hermisdörfer**, Handlungsgehülfe, geb. am 24. Februar 1855 zu Seestadt, Kreis Komotau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzogl. sächsischen Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach, vom 14. Mai d. J.
3. **Thomas Christian Jensen**, Kürschner, geboren am 17. Juni 1842 zu Frederikshavn, Dänemark, ortsangehörig zu Sundbye, ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Schleswig, vom 20. Mai d. J.
4. **Paul Jezelsberger**, Tagelöhner, geboren am 10. Juni 1858 zu Braumau, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Wasserburg, vom 8. Mai d. J.
5. **Emil Leitner**, Perlmutterdrechslergehülfe, geb. am 24. Mai 1874 zu Deutschhaus, Bezirk Sternberg, Mähren, ortsangehörig zu Lichten, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 19. April d. J.
6. **Emil Döfler**, Schlächter, geb. am 24. Oktober 1863 zu Bernsdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Obdachlosigkeit, vom Königlich preussischen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 6. April d. J.
7. **Anna Luksova**, ledige Handarbeiterin, geboren im Jahre 1853 zu Silberberg, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Grafenau, vom 13. Mai d. J.
8. **Josef Schimecek**, Schuhmacher, geboren am 16. März 1849 zu Barau, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Mühldorf, vom 15. Mai d. J.
9. **Johann Franz Turczynski**, Lohgerbergeselle, geboren am 8. März 1847 zu Brieg, Preußen, österreichischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Starogrod, Bezirk Sosal, Galizien, wegen

Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O., vom 18. Februar d. J.

10. **Julius Wirl**, Kellner, geboren am 12. November 1847 zu Mlkojeb, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 13. April d. J.
11. **Fortunato Felicetti**, Maurer, geboren am 11. Oktober 1857 zu Predazzo, Bezirk Cavalese, Tirol, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 6. Mai d. J.
12. **Julius Hafra n**, Wachszieher, geb. am 16. April 1870 zu Mährisch-Neustadt, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 24. Mai d. J.
13. **Elte Nicola**, chalbäitser Mönch, geboren im Jahre 1862 zu Sakliari, Vilajet Wan, asiatische Türkei, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 15. Mai d. J.
14. a) **Anton Weinlich**, Musiker, 24 Jahre alt, b) **Johanna Weinlich**, Sängerin, 52 Jahre alt, c) **Katharina Weinlich**, Sängerin, 22 Jahre alt, d) **Anna Weinlich**, Sängerin, 19 Jahre alt, e) **Marie Weinlich**, Näherin, 18 Jahre alt, sämtlich unehelich geboren zu Lanterbach, Bezirk Leitomischl, Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 8. Mai d. J.
15. **Josef Böhler**, Knecht, geboren am 31. Oktober 1876 zu Kempten, Bayern, ortsangehörig zu Wohlfurt, Bezirk Bregenz, Oesterreich, wegen Diebstahls und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Konstanz, vom 19. Februar d. J.
16. **Gerhard Ramphaus**, Maurergeselle, geboren am 27. September 1869 zu Denekamp, Niederlande, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 30. Mai d. J.
17. **Adolf Köhler**, Geschäftsreisender, geboren am 12. Januar 1862 zu Müllersgrün, Bezirk Karlsbad, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Regen, vom 18. Mai d. J.
18. **Franz Kranich**, Steinäger, geb. am 15. April 1866 zu Eulau, Bezirk Tetschen Böhmen, ortsangehörig zu Doppitz, Bezirk Aufsig, ebendasselbst, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Beleidigung und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Baugen, vom 21. Mai d. J.
19. **Albert Borac**, Bergmann, geboren im Jahre 1829 zu Nemekau, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig daselbst, wegen Landstreichens und Bet-

teln, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Mühl-  
dorf, vom 28. Mai d. J.

20. Wenzel Walter, Musikant, geboren im Jahre  
1875 zu Müchsdorf, Bezirk Bischofteinitz, Boh-  
men, wegen Landstreichens, vom Königl. bayeri-  
schen Bezirksamt Sulzbach, vom 21. Mai d. J.

**21) Personal-Chronik.**

Der Bürgermeister Liedtke in Neumark ist zum  
Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte in Neumark ernannt  
worden.

Dem Pfarrer Otto Radtke zu Köln Wpr. ist  
die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu  
Neetz, im Kreise Tschel, verliehen worden.

Im Kreise Dt. Krone sind der Königliche Forst-  
meister Ahlborn zu Schönthal zum Amtsvorsteher und  
der Gutsbesitzer Schleusener zu Neu-Freudensier zum  
Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk  
Schönthal ernannt.

Im Kreise Schlochau ist der Rittergutsbesitzer  
Bierold zu Kl. Konarczyn nach abgelauener Amts-  
dauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk  
Konarczyn ernannt.

Dem Forstauffseher Schmidt, bisher in der Ober-  
försterei Wilhelmsberg, ist unter Ernennung zum Förster  
nicht die Försterstelle Hammer, in der Oberförsterei  
Hagen, sondern die neu gegründete Försterstelle Grün-

eiche, in der Oberförsterei Lautenburg, vom 1. Juli  
d. J. ab definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Piepfort, bisher in den  
Kaudnitzer Forsten, ist unter Ernennung zum Förster  
nicht die Försterstelle Grüneiche, in der Oberförsterei  
Lautenburg, sondern die Försterstelle Hammer, in der  
Oberförsterei Hagen, vom 1. Juli d. J. ab definitiv  
übertragen.

Die durch Pensionirung des Försters Spalbing  
erledigte Försterstelle zu Köste, in der Oberförsterei  
Pflastermühl ist vom 1. September 1895 ab dem  
Förster Heusel, bisher in derselben Oberförsterei,  
definitiv übertragen.

**22) Erledigte Schulstellen.**

Die erste Lehrerstelle an der katholischen Schule  
in Stuhmsdorf, Kreis Stuhm, wird zum 1. Juli d. J.  
erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um die-  
selbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung  
ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector  
Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

Die katholische Schullehrerstelle zu Gr. Gzyste,  
Kreis Culm, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um die-  
selbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung  
ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector  
Herrn Dr. Cunerth zu Culm zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.)